

**Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**



Landessatzung

**Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

Beschlossen am 09. November 1996 Olpe / Biggese

Geändert am 10. November 2000 in Siegen

Geändert am 15. März 2009 in Düsseldorf

Geändert am 15. November 2014 in Leverkusen

Geändert am 19. November 2016 Oerlinghausen

Geändert am 09. März 2018 in Bergisch-Gladbach

Geändert am 17. November 2018 in Oer-Erkenschwick

Geändert am 10. März 2019 in Oeventrop (Arnsberg)

Geändert am 06. März 2021 LV digital

Geändert am 12. März 2022 LV digital

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden Landesverband genannt)
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Altena.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Landesverband ist gemäß §1 Absatz 5 der Bundessatzung eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit Sitz in Immenhausen (im folgenden Bund genannt) und gliedert sich in örtliche Gruppen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und den anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
- (3) Der Landesverband ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Landesverband können auf schriftlichen Antrag

- natürliche Personen
- juristische

Personen werden.

Der Antrag von minderjährigen Personen muss vom gesetzlichen Vertreter, bei mehreren von allen, unterschrieben werden.

Wer die Ziele des Landesverbandes (§2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen. Juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren örtlichen Gruppen oder gleichzeitig in einem anderen Landesverband des Bundes ist mit Zustimmung des Bundesvorstandes möglich.

- (1) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Landesverband angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, unter Beteiligung des Landesvorstandes, nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (2) Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt gemäß §3 Absatz 3 der Bundessatzung die Mitgliedschaft im Bund.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
- den Interessen des Landesverbandes zuwider handelt oder das Ansehen des Landesverbandes schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
 - im Fall einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, unter Beteiligung des Landesvorstandes, nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Landesverbandes zu beachten.

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesvorstand
- der Verwaltungsrat
- die Landesversammlung
- die Vorstände der örtlichen Gruppen
- die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen.

Vorständen im Sinne dieser Satzung können nur volljährige Mitglieder angehören. Bei den Vorständen der örtlichen Gruppen muss mindestens ein Mitglied volljährig sein.

§ 7 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
 - die nach der Wahl- und Geschäftsordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten,
 - der Landesvorstand,
 - die Landesbeauftragten,
 - weitere Personen entsprechend der Geschäftsordnung für die Landesversammlung.

Stimmberechtigt sind

- der Landesvorstand,
 - die nach der Wahl- und Geschäftsordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten.
- (3) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden der Landesversammlung unter Bekanntgabe unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Abstimmung mit dem Landesvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist wird durch den Versand der Einladungen an die örtlichen Gruppen per Email oder per Post gewahrt.
 - (4) Auf schriftlichen Antrag des Landesvorstandes oder eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz 2 ist der/die Vorsitzende der Landesversammlung in Abstimmung mit dem Landesvorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
 - (5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind.
 - (6) Ist dies nicht der Fall, so hat ist der/die Vorsitzende der Landesversammlung die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche, mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von §7 Absatz 5 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (7) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Wahl eines/-r Vorsitzenden und eines/-r stellvertretenden Vorsitzenden der Landesversammlung, die die Landesversammlung nach deren Geschäftsordnung leiten,
 - Wahl des Landesvorstandes
 - Bestätigung der Landesbeauftragten
 - Wahl des Verwaltungsrates
 - Wahl der Ringdelegierten für die Ringversammlung des rdp
 - Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss einschließlich der Festlegung des Landesbeitrages
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Anerkennung neuer Gruppen
 - Aberkennung des Status, Ausschluss und Auflösung von örtlichen Gruppen
 - Wahl der Bundesdelegierten für die Bundesversammlung des Bundes

(8) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich

- zur Auflösung des Landesverbandes
- zur Änderung der Landessatzung
- zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und des/der Vorsitzenden der Landesversammlung
- zur Änderung der Landeswahl- und Geschäftsordnung
- zur Aberkennung des Status, Auflösung oder Ausschluss einer örtlichen Gruppe. Näheres dazu regelt die Bundesordnung.

(9) Die Landesversammlung wird protokolliert. Über Einwände entscheidet die nächste Landesversammlung

(10) Die Landesversammlung tagt physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination bei-der Tagungsarten nicht möglich ist.

§ 8 Ausschüsse der Landesversammlung

Die Landesversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Landesversammlung zu berichten.

§ 9 Die örtlichen Gruppen

(1) Diese Satzung gilt uneingeschränkt für die örtlichen Gruppen des Landesverbandes.

Die örtlichen Gruppen werden in der „Liste der örtlichen Gruppen“ namentlich geführt.

Die Landesversammlung bestätigt die Änderungen der „Liste der örtlichen Gruppen“ mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen des Landesverbandes

- wählen den Vorstand der örtlichen Gruppe,
- wählen die Delegierten der örtlichen Gruppen in der Landesversammlung nach der Wahl und Geschäftsordnung des Vereins,
- regeln die Belange der eigenen Gruppe im Rahmen dieser Satzung.

(3) Der Vorstand der örtlichen Gruppe wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§10 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- Einem / einer oder zwei Landesvorsitzenden
- ein bis drei stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in.

Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des/der Landesvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden.

- (2) Im Landesvorstand müssen die männlichen und weiblichen Mitglieder repräsentiert sein.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung. Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Landesversammlung bestimmt den Beginn der Amtsperiode.
- (5) Nachwahlen erfolgen für die laufende Amtsperiode. Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus kommissarisch im Amt, wenn und solange Nachfolger/-innen nicht gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Landesversammlung gemäß §7 Absatz 5 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des §27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (7) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt.
- (8) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebaren der örtlichen Gruppe zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der/die Landesschatzmeister/in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen hinzuziehen oder beauftragen.

Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Der Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören drei Personen an.
- (2) Der Landesvorstand kann zu Verwaltungsratssitzungen geladen werden.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Verwaltungsratsmitglieder scheiden aus, wenn die Landesversammlung das Misstrauen ausspricht (zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich). In diesem Fall wählt die Landesversammlung ein neues Mitglied. Die Wahl gilt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand und die Tätigkeit als Kassenprüferin oder Kassenprüfer aus.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine/-n Sprecher/-in.
- (6) Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere,
 - die Beratung des Landesvorstandes bei der Führung der Geschäfte des Landesverbandes,
 - die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes vor Genehmigung durch die Landesversammlung,
 - die Zustimmung zu folgenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind:
 - a) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von mehr als einem Jahr
 - b) Abschluss von Anstellungs- und Vergütungsverträgen.
- (7) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und protokolliert dies.
- (8) Der Verwaltungsrat berichtet der Landesversammlung über seine Tätigkeit.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren drei bis fünf Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Wirtschaftspläne und der Satzung und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von der Landesversammlung gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände, der Vereinskonten, der Einhaltung des Wirtschaftsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben der Gewinn- und Verlustrechnung.
- (3) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.
- (5) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
- (6) Für den Fall, dass außerhalb der ordentlichen Kassenprüfung Anlass besteht, die Vereinsfinanzen zu überprüfen, können die Kassenprüfer von sich aus, auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis dieser Kassenprüfung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand schriftlich zu informieren.
- (7) Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, muss vor der Übergabe der Geschäfte an seinen Nachfolger eine außerordentliche Kassenprüfung stattfinden.
- (8) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (10) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen alle Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Landesversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss alle drei bis fünf Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Landesversammlung nachträglich mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 13 Der Datenschutzbeauftragte

- (1) Der Landesvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte wird von der Landesversammlung bestätigt.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte hat keinen Sitz in der Landesleitung, kann aber zu dieser geladen werden.
- (4) Neben den gesetzlichen Aufgaben berät und informiert der Datenschutzbeauftragte Stämme, Gremien und Mitglieder des Landesverbandes im Bereich Datenschutz.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte erstellt einen Tätigkeitsbericht zur Frühjahrslandesversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Bund, unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne §2 der Satzung zuzuführen.
- (2) Sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, ist der Landesvorstand als Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer örtlichen Gruppe fällt das Vermögen an den Landesverband unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Beschlossen am 09. November 1996 Olpe / Biggese

Geändert am 10. November 2000 in Siegen

Geändert am 15. März 2009 in Düsseldorf

Geändert am 15. November 2014 in Leverkusen

Geändert am 19. November 2016 Oerlinghausen

Geändert am 09. März 2018 in Bergisch-Gladbach

Geändert am 17. November 2018 in Oer-Erkenschwick

Geändert am 10. März 2019 in Oeventrop (Arnsberg)

Geändert am 06. März 2021 LV digital

Geändert am 12. März 2022 LV digital